



**Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Landratsamt Heidenheim  
Straßenverkehr  
Fahrerlaubnisbehörde

**Fahrerlaubnisbehörde**

**1. Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?**

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Art und Weise und die Hintergründe der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Zweck der Datenerhebung ist die Erfüllung der Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen:

- der Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung, Erweiterung, Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder Ihres Antrags auf Umtausch, Ersatz, Änderung Ihrer Fahrerlaubnis oder der Ausstellung eines Internationalen Führerscheines
- Maßnahmen zur Überprüfung der Kraftfahreignung
- der Bearbeitung von Angelegenheiten zu Berufskraftfahrern und weiteren Bereichen der Fahrerlaubnisverordnung
- von Maßnahmen zur Überprüfung der Kraftfahreignung und Befähigung, ggf. Entziehungen und Versagungen der Fahrerlaubnis
- der Bearbeitung von Fahrlehrerlaubnis- sowie Fahrschülerlaubnisangelegenheiten
- der Speicherung, Löschung und Änderung von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) und Fahreignungsregister (FAER)
- der Einholung von Daten aus dem FAER, dem ZFER, dem Europäischen Führerscheininformationssystem (RESPER) oder weiteren ausländischen Führerscheinregistern
- der Einholung von Daten aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis)
- von Anfragen bei Meldeämtern oder Ausländerbehörden
- der Herstellung von Kartenführerscheinen bei der Bundesdruckerei
- der Festsetzung von Gebühren für öffentliche Leistungen in vorstehendem Zusammenhang nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Das Landratsamt Heidenheim verarbeitet personenbezogene Daten von Gebührenschuldern bei der Gebührenfestsetzung und sonstigen Entscheidungen nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) oder dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG)

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung basiert auf Art. 6 Absatz 1 e) DSGVO i.V.m. § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) i. V. m. § 2 Abs. 6 Nr. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 6 Abs. 1 Nr. 1 h (StVG).

→ Die Daten werden durch das Landratsamt Heidenheim erhoben. Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

## **2. Folgende Kategorien von Daten werden erhoben:**

- Familienname, Geburtsname, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht
- Art des vorgelegten Ausweisdokumentes
- Bescheinigung über das Bestehen einer Fahreignungsprüfung
- Art(en) der aktuell und jemals erteilten Fahrerlaubnisse
- ggf. Ergebnisse von im Rahmen der Überprüfung der Fahreignung erteilten Untersuchungen und Maßnahmen

Die Datenerhebung erfolgt grundsätzlich über einen Antrag, der nicht nur direkt bei der Führerscheinbehörde, sondern auch beim Bürgermeisteramt Ihres Wohnortes abgegeben werden kann.

## **3. Findet eine Datenerhebung bei anderen Stellen statt?**

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. bei nicht öffentlich zugänglichen Quellen erhoben:

- Kraftfahrbundesamt (ZFER und FAER)
- Amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr
- Ggf. die Europäische Union als Betreiber des europäischen Führerscheininformationssystems (RESPER) und andere Länder als Betreiber nationaler Führerscheinregister
- in- und ausländische Stellen, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind
- Vom Betroffenen im Rahmen der Überprüfung der Fahreignung beauftragte Untersuchungsstellen (z. B. Gutachter, Ärzte)
- Treuhandverein für Verkehrserziehung

## **4. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?**

- Kraftfahrbundesamt (ZFER und FAER)
- Bundesdruckerei
- Amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr
- in- und ausländische Stellen, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind
- Ggf. bevollmächtigte Anwälte
- Ggf. bei Rechtsbehelfsverfahren Landesbehörden und Gerichte
- Beauftragte Untersuchungsstellen im Rahmen der Überprüfung der Fahreignung
- Treuhandverein für Verkehrserziehung

## 5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

- Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtliche Mitteilung über den Tod der/des Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person oder gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 StVG eine Übernahme in das zentrale Fahrerlaubnisregister erfolgt.
- Die nach dem Fahrlehrergesetz (FahrIG) im ZFER und FAER gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrIG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses beträgt die Löschfrist fünf Jahre. In den sonstigen Fällen werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.
- Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet.
- Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse werden gemäß § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren vernichtet, es sei denn, mit ihnen im Zusammenhang stehende Eintragungen im ZFER und FAER sind nach den Bestimmungen des jeweiligen Registers zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.
- Personenbezogene Daten, die zur Gebührenfestsetzung und zur Vollstreckung von Gebührenbescheiden benötigt werden, werden so lange gespeichert, wie dies der jeweilige Zweck erfordert und nach anwendbarem Recht zulässig ist.

## 6. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Es gibt keine Verpflichtung, zu den oben genannten Zwecken personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Eine Antragsbearbeitung ist dann allerdings nicht möglich.

## 7. Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO) oder ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Art. 20 DSGVO).
- Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist (Kontaktdaten s.u.).

## **8. Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?**

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

### Verantwortliche Behörde

Landratsamt Heidenheim  
Straßenverkehr  
Felsenstraße 36  
89518 Heidenheim  
Tel: 07321 321-2443  
E-Mail:  
[faherlaubnisbehoerde@landkreis-heidenheim.de](mailto:faherlaubnisbehoerde@landkreis-heidenheim.de)

### Unsere Datenschutzbeauftragte

Landratsamt Heidenheim  
Datenschutzbeauftragte  
Felsenstraße 36  
89518 Heidenheim  
Tel: 07321 321-2254 oder  
E-Mail:  
[datenschutz@landkreis-heidenheim.de](mailto:datenschutz@landkreis-heidenheim.de)

### Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg  
Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart  
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart  
Tel.: 0711 615541-0, Fax: 0711 615541-15  
E-Mail: [poststelle@ldi.bwl.de](mailto:poststelle@ldi.bwl.de)